

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 1975 - 1986, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen) - BSG-Urteile vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - und - 9/9a RV 46/86

Urteil 1:

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen);

hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht mehr zurückgenommen werden, beschränkt die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X den Vertrauensschutz bei jedweder Änderung zugunsten des Berechtigten auf den Zahlbetrag (Anschluß an BSG vom 09.06.1988 - 4/1 RA 57/87).
- 2. Ist der Berufsschadensausgleich zu hoch berechnet worden, so kann nur der Berufsschadensausgleich, nicht die Gesamtleistung der Kriegsopferversorgung von der Rentenerhöhung ausgespart werden.
- 3. Die erste Grundentscheidung über die Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X ist berufungsfähig.

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Berufung:

Die Berufung ist nicht nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen, wenn die Verwaltung nicht ausschließlich eine Neufeststellung i.S. des § 48 Abs. 1 SGB X vorgenommen hat, sondern den Zuwachs nach § 48 Abs. 3 SGB X einschränkt. Im Streit- und Berufungsgegenstand sind hier die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X mit den Rechtsfolgen aus § 45 SGB X vermischt; das liegt außerhalb des bezeichneten Tatbestandes des § 148 Nr. 3 SGG (vgl. BSG vom 26.09.1961 - 10 RV 1123/60 = SozR Nr. 25 zu § 148 SGG). Urteil 2:

Zur Frage der Auslegung von § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen); hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 46/86

Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 46/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Zu hoch berechnete Sozialleistungen können erst dann von der Erhöhung durch ein Anpassungsgesetz ausgespart werden, wenn durch Verwaltungsakt wirksam festgestellt ist, daß die ursprüngliche Leistungsbewilligung rechtswidrig ist.
- 2. Ein vor dieser Feststellung ergangener Anpassungsbescheid, bei dem die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X nicht beachtet worden ist, bleibt rechtmäßig.

Orientierungssatz:

§ 48 Abs. 3 SGB X erlaubt eine gegenüber der Rücknahme nach § 45 SGB X weniger weitgehende, aber doch einschneidende Beseitigung der Bestandskraft. In diesem Umfang ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 48 Abs. 3 SGB X ebenso rechtsgestaltend wie die Rücknahme nach § 45 SGB X.